

>>>>>>>>> Beginn der Schulmail der Bezirksregierung Düsseldorf >>>>>>>>>

Sehr geehrte Damen und Herren,

die seit dem 24.11.2021 geltenden Bestimmungen zu 3G-Regel am Arbeitsplatz haben Sie sicherlich zur Kenntnis genommen und bestimmt auch bereits umgesetzt. Vielen Dank dafür! Einige Schulleitungen hatten Rückfragen hinsichtlich der Umsetzung der gesetzlichen 3G-Regelung am Arbeitsplatz. Daher im Folgenden einige Hinweise, die Ihnen vielleicht die weitere Umsetzung erleichtern.

Der Arbeitgeber ist nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, die Einhaltung der 3G-Regel am Arbeitsplatz nicht nur umzusetzen sondern diese auch zu kontrollieren und zu dokumentieren. Das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales schreibt auf seiner Homepage (Stand 22.11.2021) dazu:

- Nach § 28b Absatz 1 IfSG müssen Arbeitgeber und Beschäftigte beim Betreten der Arbeitsstätte entweder einen Impf- oder Genesenen-Nachweis oder einen Testnachweis mit sich führen.
- Arbeitgeber müssen kontrollieren, ob die Beschäftigten dieser Verpflichtung nachkommen und diese Kontrollen dokumentieren.

Die Vorlage der Immunisierungsnachweise bzw. die Tatsache, dass ein solcher nicht vorgelegt wurde, könnte mittels der beigefügten Liste dokumentiert werden. Diese dürfen Sie sehr gerne an Ihrer Schule verwenden.

Anlässlich der Erfassung werden auch die vorgezeigten Impfbefreiungsnachweise auf Echtheit geprüft.

Dies lässt sich beispielsweise sehr einfach mit der kostenfreien offiziellen App des Robert-Koch-Instituts – CovPass Check (funktioniert auf iOS und Android) – bewerkstelligen. Informationen hierzu finden Sie unter: <https://www.digitaler-impfnachweis-app.de/covpasscheck-app/> Die o.g. Liste sollte aus meiner Sicht an einem geschützten Ort elektronisch aufbewahrt werden. Zugang sollte neben der Leitung allein denjenigen gewährt werden, die mit der Umsetzung, Kontrolle und Dokumentation beauftragt wurden. Selbstverständlich dürfen Sie diese Aufgabe an verantwortungsvolle Mitarbeitende delegieren (s. Schulmail vom 23.11.2021).

Sollten Bedenken hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Liste bestehen, kann ich diese zerstreuen. Es besteht eine gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung und Speicherung zum entsprechenden Zwecke durch den Arbeitgeber nach § 28b Abs. 3 IfSG.

Vielen Dank für Ihren Einsatz. Bleiben Sie bitte gesund!

Mit besten Grüßen
Im Auftrag
gez. Marco Hübl

<<<<<<<<<< Ende der Schulmail der Bezirksregierung Düsseldorf <<<<<<<<<<

Diese Nachricht wurde Ihnen im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelt.
Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich an Frau Sandra Tripke, sandra.tripke@brd.nrw.de

HINWEIS: Falls vorhandene Links in dieser Nachricht nicht richtig angezeigt werden, sollten Sie diese kopieren und in die Adresszeile des Browsers einfügen.

